

53. Haftet der Staat für den Verlust von Gegenständen (Karten, Urkunden etc), welche im Prozeß eine Partei auf Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat?

VII. Civilsenat. Ur. v. 22. April 1902 i. S. preuß. Justiziskus (Bef.) w. D. (Bl). Rep. VII. 51/02.

I. Landgericht Grauberg.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

In einem von ihm vor dem Landgerichte Thorn geführten Prozesse übergab der Kläger in einem Beweisaufnahmetermine (8. Juli 1893) auf Anordnung des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters

die ihm gehörige Gutskarte seines Gutes dem im Termine thätigen Gerichtsschreiber; dieser händigte sie dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes aus. Die Karte war später nicht mehr aufzufinden; wo sie geblieben sei, war trotz eingehender Nachforschungen nicht festzustellen; alle Mittel zur Ermittlung ihres Verbleibes waren, wie der Beklagte angab, erschöpft. Der Kläger hatte sie jedenfalls nicht zurückgehalten. Er war der Ansicht, daß der Fiskus (Justizfiskus) ihm für die Herausgabe der Karte verantwortlich sei, und klagte deshalb gegen diesen mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, die vorbezeichnete Karte an den Kläger herauszugeben oder eine andere Gutskarte zu beschaffen oder diejenigen Kosten ihm zu erstatten, die ihm durch Beschaffung einer neuen Gutskarte entstehen werden.

Von dem erstinstanzlichen Richter wurde diese Klage abgewiesen; der Berufungsrichter gab ihr dagegen im ganzen Umfange statt.

Die Revision des Fiskus ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Da nach preussischem Rechte der Staat für die Versehen seiner Beamten bei der Vornahme von Handlungen der Staatsgewalt nicht haftet,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 340,

so ist die Klage nur haltbar, wenn durch die Hingabe und Empfangnahme der Gutskarte unmittelbar zwischen dem Kläger und dem Staate ein derartiges Rechtsverhältnis entstanden ist, daß auf Grund desselben der Staat nach privatrechtlichen Grundsätzen dem Kläger für die Zurückgabe und eintretendenfalls für den Verlust der Karte haftbar ist. Der erkennende Senat nimmt an, daß ein solches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entstanden ist. Die auf Grund des § 142 C.P.D. erlassene Anordnung des mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters, daß der Kläger seine Gutskarte dem Gerichtsschreiber (zur Aufbewahrung) übergeben solle, trägt, wie der Berufungsrichter zutreffend bargelegt hat, den Charakter einer Handlung der Staatsgewalt, für die der Staat dem Kläger nicht verantwortlich ist. Was dagegen die Ausführung dieser Maßnahme anlangt, so bewegt sich auch diese allerdings insofern auf öffentlichrechtlichem Gebiete, als die Hingabe der Karte durch den Kläger und deren Empfangnahme durch den den Staat in dieser Beziehung vertretenden Gerichtsschreiber im Interesse der Rechtspflege erfolgt ist, und der Zeitpunkt

der Rückgabe sich daher auch nach den Rücksichten der Rechtspflege bestimmen muß. Allein daneben zeigt die Ausführung jener Anordnung auch eine privatrechtliche Seite. Indem der Kläger sich zu jenem Zwecke dem Staate gegenüber des Besitzes und der Aufsicht über die Karte entäußerte, erwuchs hieraus für den Staat die nach den Grundsätzen des Privatrechtes zu beurteilende Verpflichtung, über die Karte, die er in seinen Gewahrsam genommen hatte, auch die erforderliche Obhut zu führen und sie, nachdem der öffentlichrechtliche Zweck, zu welchem sie ihm übergeben war, seine Erledigung gefunden hatte, dem Kläger zurückzuliefern. Man mag dieses Verhältnis als ein stillschweigend geschlossenes vertragsartiges, dem Verwahrungsvertrage ähnlich oder gleich zu erachtendes Rechtsverhältnis bezeichnen: jedenfalls haftet der Staat aus ihm dem Kläger unmittelbar für die Rückgabe, bezw. den Verlust der Karte, wenn er nicht nachweist (was nicht geschehen ist), daß sie durch ein von ihm nicht zu vertretendes Ereignis ihm abhanden gekommen ist.

In ähnlichem Sinne hat sich der II. Zivilsenat in einer Entscheidung aus neuerer Zeit (8. Februar 1901) ausgesprochen, als es sich um die Haftung des Staates für den Verlust eines Buches handelte, das eine Partei in einem Prozesse dem Gericht übergeben hatte. Auch hier ist anerkannt worden — wobei das französische Recht eine entscheidende Rolle nicht gespielt hat —, daß auch „bei Gelegenheit der Ausübung eines Staatshoheitsrechtes und zur Unterstützung der Ausübung desselben privatrechtliche Verhältnisse zustande kommen können“ (Rep. II. 325/00, Jurist. Wochenschr. 1901 S. 191 Nr. 13).

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß früher wiederholt oberste Gerichtshöfe den Staat für den Verlust von Sachen, die beschlagnahmt waren, aus einem vertragsartigen Verhältnisse für haftbar erklärt haben,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 327, Bd. 5 Nr. 135, Bd. 26 Nr. 74 (Kassel, Dresden, Berlin),

und daß auch schon der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in solchem Falle in gleicher Weise erkannt hat,

vgl. Bolze, Praxis Bd. 3 Nr. 311,

indem er annahm, daß der Staat durch das mittels des In-Verwahrung-Nehmens begründete „quasikontraktliche“ Verhältnis un-

mittelbar verpflichtet werde. In derselben Richtung bewegt sich auch das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 256 flg. veröffentlichte Urteil des VI. Civilsenates des Reichsgerichts.

Aus diesen Gründen war, in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter, der Anspruch des Klägers für gerechtfertigt zu erachten. . . .